



Zeichnerische Festsetzung

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche kann die zulässige Bauhöhe ausnahmsweise für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen überschritten werden. Die Aufbauten dürfen 10% der Gesamtgrundfläche des Betriebes nicht überschreiten.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Absatz 6 BauNVO

2. Grünfestsetzungen

2.1 Innerhalb der Fläche mit der Bezeichnung A ist auf einer Länge von mindestens 140 m eine geschlossene, mehrreihige Gehölzpflanzung aus ortstypischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Knickgehölzen) mit einer Mindestbreite von 3,3 m zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
Für die Bepflanzung werden folgende Gehölzgrößen verwendet:

- Gehölze 1. und 2. Ordnung: Heister, 2x verpflanzt, 80 - 100 cm
- Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm

Die Bepflanzung soll mehrreihig mit einem Abstand von maximal 1,25 m und mit Abständen der Gehölze von 1,0 m innerhalb der Reihen erfolgen. Es ist in den Reihen auf Lücke zu pflanzen. Bei einem Pflanzausfall von über 20 % ist eine Nachpflanzung vorzunehmen (Pflanzung ggf. durch Wildschutzzäune vor Verbissschützen).
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

3. Immissionsschutz

3.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags (6:00 - 22:00 Uhr) von 80 dB(A)/m² sowie nachts (22:00 - 6:00 Uhr) von 50 dB(A)/m² nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die Gemeinbedarfsfläche erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um die Zusatzkontingente L_{EK,zus} tags 5 dB(A)/m² sowie L_{EK,zus} nachts 0 dB(A)/m². Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsort j im jeweiligen Richtungssektor k L_{EK} durch L_{EK} + L_{EK,zus} zu ersetzen ist. Diese Summe darf einen Wert von maximal 85 dB(A)/m² tags und nachts nicht überschreiten.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs der B-Plan Nr. 46a zu berücksichtigen. Für Immissionsorte innerhalb der Geltungsbereiche sind die allgemeingültigen Regelungen der TA Lärm zu berücksichtigen. Die Einhaltung der dort enthaltenen Immissionsrichtwerte ist 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des maßgeblichen schutzbedürftigen Raumes zu gewährleisten. Die Berechnung der Immissionsanteile an den maßgebenden außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Immissionsorten aus den festgesetzten Emissionskontingenten und den Zusatzkontingenten ist nach Vorgaben der DIN 45691 ohne Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen oder anderen akustischen Parametern durchzuführen.

Ein Betrieb ist zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel L_r am jeweils betrachteten Immissionsort innerhalb der oben genannten Gebiete den Immissionsanteil einhält oder unterschreitet, der aus dem für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingent zzgl. Zusatzkontingent berechnet wird.

Ein Vorhaben ist auch dann zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel L_r am jeweils betrachteten Immissionsort den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Zusätzliche Hinweise:
Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109-1, Abschnitt 3.16 [7] sind folgende Räume:
- Wohnräume, einschließlich Wohnzeilen, Wohnküchen;
- Schlafräume, einschließlich Überwachungsräume in Beherbergungsstätten;
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien;
- Unterrichts- und Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen;
- Büroräume;
- Praxisräume, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Hinweis: Die DIN 45691:2006-12 wird im Bauamt des Amtes Boostedt-Rickling zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
Baumlinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Flächen für den Gemeinbedarf
Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,3

Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt als Höchstmaß Oberkante z.B. OK 44,0 m über NHN

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Wald
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Waldabstandsflächen gemäß § 24 L WaldG S-H)

Planunterlage

Offenfläche oder Waldfläche	mit Durchlauf und Grundbau	Landesgrenze (Bundsgrenze)	Bezeichnung
Gewässer, Gewässer, Inseln		Orts-/Gemarkungsgrenze	
Offene Fläche		Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	
Unbefestigtes Bauwerk	mit Grundbau	Übergangszone, Flurstücksgrenze	
Bauwerk		Mauer	
Graben		Orts-/Gemarkungsgrenze	
Grünfläche, Grünanlage	mit Grünbau	Übergangszone, Flurstücksgrenze	
Strukturraum (von geplanter Natur)		Orts-/Gemarkungsgrenze	
		Strukturraum	
		Strukturraum	

Zugrunde gelegt die Bauverordnungen (BauVO) in der Fassung vom 21. November 2017 und die Planungsunterlagen (BauNVO) des 18. Dezember 1990, geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. März 2007.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.2017. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 24.08.2017 bis 01.09.2017. Mit Beschluss vom 16.12.2019 erfolgte die Teilung des Geltungsbereichs und die Weiterführung des Verfahrens als Bebauungsplan Nr. 46a "Freiwillige Feuerwehr Boostedt".
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 20.10.2020 bis zum 20.11.2020 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.10.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2020 den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.01.2021 bis 05.02.2021 während folgender Öffnungszeiten (Mo, Do, Fr: 8:00 - 12:00 Uhr; Di: 8:00 - 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 16.12.2020 bis 10.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.boostedt.de“ ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

NHS den 28. Jan. 2022
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

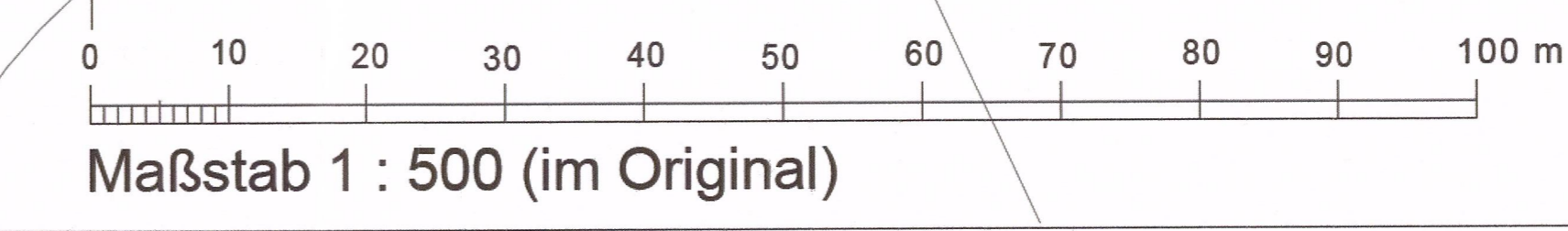
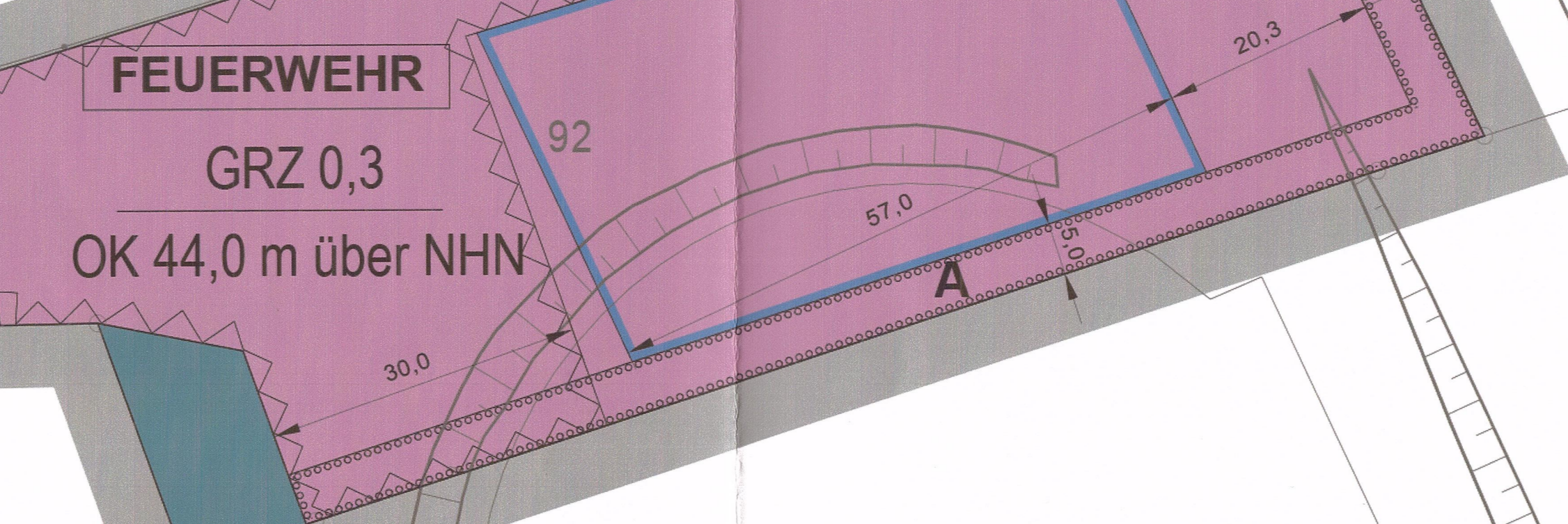
Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister

Boostedt, den 12. Feb. 2022
König
Bürgermeister



Gemeinde Boostedt
Amt Boostedt-Rickling
Bebauungsplan Nr. 46a
"Freiwillige Feuerwehr Boostedt"
 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss
 Arbeitsstand: 11.02.2021

PRÄAMBEL
 Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt folgende Satzung über den Bebauungsplan "Freiwillige Feuerwehr Boostedt" für Teilflächen der ehemaligen Rantzau-Kaserne bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

Geltungsbereich: Flurstücke 50 und 92 der Flur 22 der Gemarkung Boostedt

Planunterlage: Vermessungsbüro C. DeVries, ObVI
 Stand: 16.12.2021
 Koordinatensystem ETRS

Planverfasser:
 GKU Standortentwicklung GmbH
 Albertinenstraße 1, 13098 Berlin
 Tel.: 030 / 9237210
 Fax: 030 / 9237211
 E-Mail: boero-berlin@gu-se.de

Umweltprüfung:
 UAG Umweltplanung und -audit GmbH
 Burgstraße 4, 24103 Kiel
 Tel.: 0431 / 963040
 Fax: 0431 / 9630430
 E-Mail: info@uag-kiel.de

W:_BP46a-FFW2-Entwurf\FP46a_Boostedt_Entwurf_201115.dwg